

# GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



· 804 ·

## Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gilching

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Dienstag, den 20. Juli 2021</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	<b>19:05 Uhr</b>
<b>Sitzungsende:</b>	<b>21:30 Uhr</b>
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Rathaus, Veranstaltungssaal, Rathausplatz 1, Gilching</b>

---

### Anwesend sind:

Zweiter Bürgermeister	Martin Fink
Dritter Bürgermeister	Heinrich Lenker
Gemeinderat	Thomas Beiwinkler
Gemeinderat	Wilhelm Boneberger
Gemeinderätin	Rosa Maria Brosig
Gemeinderat	Oliver Fiegert
Gemeinderätin	Diana Franke
Gemeinderat	Herbert Gebauer
Gemeinderat	Dr. Stefan Hartmann
Gemeinderat	Manfred Herz (ab Top 3)
Gemeinderat	Hermann Högner
Gemeinderätin	Sophie Hüttemann
Gemeinderätin	Karin Keil
Gemeinderätin	Kerstin Königbauer
Gemeinderat	Martin Pilgram
Gemeinderat	Dr. Michael Rappenglück
Gemeinderat	Harald Schwab
Gemeinderätin	Dr. Nadine Stephenson
Gemeinderat	Matthias Vilsmayer
Gemeinderätin	Pia Vilsmayer
Gemeinderat	Christian Winklmeier

### Nicht anwesend:

Erster Bürgermeister	Manfred Walter (entschuldigt)
Gemeinderätin	Katharina Beiwinkler (entschuldigt)
Gemeinderätin	Selina Rieger (entschuldigt)
Gemeinderat	Peter Unger (entschuldigt)

<b>Gesetzliche Mitgliederzahl:</b>	<b>25</b>
<b>Anwesend bei Beginn der Sitzung:</b>	<b>20</b>
	<b>21 ab Top 3</b>

**Schriftführer:** Stephanie Schönberger

## **Vor Eintritt in die Beratungen stellt Zweiter Bürgermeister Fink fest:**

1. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist ordnungsgemäße Ladung erfolgt.
2. Die Tagesordnung wurde ortsüblich veröffentlicht.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, nachdem mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Zweiter BM Fink schlägt vor, TOP 7 "Corona-Pandemie; Beschaffung von Luftreinigungsgeräten und Nachrüstung von Lüftungsanlagen in Klassenzimmern und Kindertagesstätten" auf TOP 4 vorzuziehen. Im Gremium herrscht hierzu Einverständnis. Gegen die insoweit geänderte Tagesordnung werden keine Einwände erhoben; sie ist somit genehmigt.

## **Protokoll:**

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.07.2021**

Gegen die öffentliche Niederschrift vom 05.07.2021 wird kein Einwand erhoben, sie ist somit genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 20  
Ablehnung: 0

### **2. Bericht der Referenten und Verbandsräte**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

### **3. Errichtung einer Kindertagesstätte an der Herbststraße, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129/5 und 129/4, Gemarkung Argelsried; Vorstellung der Planung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt Dipl.-Ing. Spreen, SPREEN ARCHTEKTEN Partnerschaft mbB, die Planung vor.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen für die Kindertageseinrichtung an der Herbststraße/Ecke Nicolaus-Otto-Straße und stimmt dieser zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 21  
Ablehnung: 0

**4. Corona-Pandemie;  
Beschaffung von Luftreinigungsgeräten und Nachrüstung von Lüftungsanlagen in Klassenzimmern und Kindertagesstätten  
(Antrag Bündnis90 / Die Grünen vom 5.7.2021)**

Im Gremium besteht Einverständnis über den Beschlussvorschlag einzeln abzustimmen.

Entgegen dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 5.7.2021 wird die Ziffer 1 des Antrages auf Vorschlag der Verwaltung wie folgt geändert:

- I a) Die Verwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes Ingenieurbüro (Fachplanungsbüro Heizung, Lüftung, Sanitär) hinsichtlich der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zu beauftragen. Hierbei sind die technischen Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte und der Bedarf in den einzelnen Einrichtungen festzulegen. Die Eignung der Geräte sind auf die Klassen- und Fachräume (Schulen) und die Gruppen- und Funktionsräume (Kindertagesstätten) abzustellen.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rechtsanwaltskanzlei HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit der Vorbereitung, der Ausschreibung und der Angebotsprüfung entsprechend der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu beauftragen.
- c) Die Verwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot - entgegen der Geschäftsordnung - den Auftrag zu erteilen und dem Gemeinderat zeitnah davon zu berichten.
- d) Zur Deckung des Aufwands für den Erwerb von Lüftungsgeräten beschließt der Gemeinderat, die Umgestaltung Römerstraße zwischen Rathausstraße und Bahnunterführung nicht im Haushaltsjahr 2021 durchzuführen (Haushaltsansatz 250.000 € - HHSt. 6306.9503)

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 20  
Ablehnung: 1

(GRin Brosig beantragt mit namentlicher Nennung im Protokoll, dass sie sich gegen den Beschluss ausgesprochen hat).

- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehenden Frischluftanlagen an Schulen und Kindertagesstätten soweit erforderlich mit geeigneten HEPA Filtern nachzurüsten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 20  
Ablehnung: 1

- III. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, ein Konzept zur möglichst zeitnahen Nachrüstung aller Schulen und Kindertagesstätten mit geeigneten Frischluftanlagen zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Bei der Kostenplanung ist die Ausschöpfung von Fördermitteln einzubeziehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 21  
Ablehnung: 0

5. **6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Grundstück Fl.Nr. 78, Gemarkung Argelsried; Neubau des Feuerwehrhauses Geisenbrunn; Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 20.07.2021 und beschließt:

Der Vorentwurf zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 19.07.2021 wird inhaltlich gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Billigungsbeschluss im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 a Abs. 2 Satz 1 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen und den Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 21  
Ablehnung: 0

6. **Kunstwerk im Ortszentrum, Restaurierung und weitere Vorgehensweise**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Kunstwerk im Ortszentrum bis zu einer vollständigen Restaurierung komplett abzubauen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat bis Ende dieses Jahres Vorschläge hinsichtlich Standort und Restaurierungsmöglichkeiten vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 21  
Ablehnung: 0

7. **Gemeindewerke: Verbesserungsbeitragssatzung Wasser der Gemeindewerke Gilching KU - Weisungsrecht**

a) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauprogramm gemäß Anlage Bauprogramm Wasser 2017 - 2021 und dem Entwurf der Verbesserungsbeitragssatzung gemäß Anlage Entwurf Verbesserungsbeitragssatzung 2021

b) Der Gemeinderat verzichtet auf sein Weisungsrecht.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 19  
Ablehnung: 2

## 8. Verschiedenes

### 8.1 Sanierung Kreuzlinger Straße

**GRin Brosig** erkundigt sich, ob und wenn ja, wann die Kreuzlinger Straße bis zum Ende der Straße saniert werden wird. Zudem fragt sie an, ob die Bahnhofstraße ggfs. saniert (Schlaglöcher) werden könnte.

Zweiter BM Fink erklärt, dass es sich bei der Sanierung um ein Teilstück handelt. Es ist derzeit nicht angedacht, die Restfläche der Kreuzlinger Straße bzw. Bahnhofstraße zu sanieren.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Zweiter Bürgermeister Fink** schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift:

Martin Fink  
Zweiter Bürgermeister

Stephanie Schönberger  
Schriftführerin

**Verbesserungsmaßnahme: Optimierung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gilching**

lfd. Nr.	Maßnahme	Begründung	Jahr	Länge	Einheit	Kosten Buchhaltung Sachkonten	Erwirtschaftete Abschreibungserlöse bis 31.12.2021	Restbuchwerte Stand 31.12.2021	Über Verbrauchsgebühren finanziert	Beitragsfähige Investitionskosten	Vermerk
1	Photovoltaikanlage Brunnen V	Um auf Dauer die Stromkosten zu senken und auf lange Sicht den Kostenaufwand für Strom zu reduzieren, ist die Verbesserung der Stromversorgung von Brunnen V erforderlich	2017	1	Stk.	162.698,94 €	17.815,94 €	144.883,00 €		144.883,00 €	
2	Pegel Brunnen VI	Um die Auflagen des Landratsamtes Starnberg zum Ausbau Brunnenstandort Brunnen VI zu erfüllen, werden noch 4 weitere Pegelbohrungen benötigt.	2017	4	Stk.	60.174,07 €			60.174,07 €	0,00 €	wurde im Aufwand 2019 gebucht
3	Ausbau Brunnen Standort Br. VI	Im Wasserschutzgebietsverfahren zu Brunnen IV wurde vom Landratsamt Starnberg eine Alternativenabwägung gefordert. Der Standort Brunnen VI drängt sich als Alternative auf und muss somit gebohrt und ausgebaut werden, damit eine Abwägung durchgeführt werden kann.	2017	1	Stk.	151.718,21 €	1.517,18 €	150.201,03 €		150.201,03 €	
4	Versorgungsleitung Waldstraße Hs. 48-58	Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Waldstraße wird die 60 Jahre alte DN 50/40 ST Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DA 63 PEHD Leitung vergrößert.	2017	68	m	13.664,45 €			13.664,45 €	0,00 €	wurde in Aufwand 2017 gebucht
5	Versorgungsleitung Waldstraße Hs. 27-33a	Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Waldstraße wird die 60 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert.	2017	73	m	17.283,62 €			17.283,62 €	0,00 €	wurde in Aufwand 2017 gebucht
6	Versorgungsleitung Feichtholzweg	Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Feichtholzweg wird die 60 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 150 GGG Leitung vergrößert	2019	261	m	74.365,50 €	6.759,50 €	67.606,00 €		67.606,00 €	
7	Versorgungsleitung Angerfeldstraße Hs. 9-27	Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Angerfeldstraße wird die 70 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert	2018	320	m	397.982,53 €	26.105,53 €	371.877,00 €		371.877,00 €	insgesamt 475.178,51 €
8	Brunnenhaus VI	Nach Fertigstellung des gebohrten Brunnens, bedarf es einer technischen Behausung des selben	2021	1	Stk.	295.596,60 €	2.955,97 €	292.640,63 €		292.640,63 €	
			2021			205.983,37 €	2.059,83 €	203.923,54 €		203.923,54 €	Kosten 2021 (20.000 € kommen noch)
9	Versorgungsleitung Fichtenstraße Hs. 4 bis Einbindung Erlenweg	Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Fichtenstraße wird die 70 Jahre alte DN 65 ST Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert	2019	121	m	77.195,98 €	4.872,98 €	72.323,00 €		72.323,00 €	
10	Versorgungsleitung Brunnen VI zw. Brunnen VI und Einbindung Brunnen IV	Nach Fertigstellung des gebohrten Brunnens und der Inbetriebnahme des Brunnens VI muss das zu fördernde Wasser ( 50-60 l/s) ins Versorgungsgebiet geleitet werden. Das ist mit der bisherigen Leitung DN 125 PVC nicht machbar (Strömungsvolumen ohne größere	2020	2294	m	682.248,42 €	6.822,48 €	675.425,94 €		675.425,94 €	
			2021			126.050,42 €	1.260,50 €	124.789,92 €		124.789,92 €	Kosten 2021
11	Versorgungsleitung Goldmacherweg (komplett)	Um die Löschwassersicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, muss die alte DN 65 AZ Leitung in eine DN 80 GGG Leitung vergrößert werden.	2021	60	m	23.666,31 €	1.608,31 €	22.058,00 €		22.058,00 €	
12	Versorgungsleitung Merkurstr. ab Hs 1a bis Einbindung Siriusstraße	Um die Löschwassersicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, muss die 70 Jahre alte DN 65 ST Leitung in eine DN 100 GGG Leitung vergrößert werden.	2021	191	m	83.649,32 €	2.746,32 €	80.903,00 €		80.903,00 €	s. E-Mail vom 28.04.2021
<b>Verbesserungsmaßnahmen 2017 - 2021</b>						<b>2.372.277,74 €</b>	<b>74.524,55 €</b>	<b>2.206.631,05 €</b>	<b>91.122,14 €</b>	<b>2.206.631,05 €</b>	

AFA Kosten manuell ermittelt, annahme in Betriebnahme 01.07.2021, Nutzungsdauer 50 J.  
Im 1.Jahr anteilig halbes Jahr

# ENTWURF

## Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke Gilching KU (VBS-WAS)

vom **Datum**

**Auf Grund des Art. 2 i.V.m Art 5 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Gemeindewerke Gilching KU folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:**

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeindewerke Gilching KU erheben einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung. Gegenstand der Beitragserhebung ist eine einheitlich geplante Verbesserungsmaßnahme, welche der Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Zurverfügungstellung von Trinkwasser in größerem Durchfluss und mit geringerem Druckabfall dient. Die Verbesserungsmaßnahme besteht aus folgenden Maßnahmen:

#### 1. Photovoltaikanlage Brunnen V

Um auf Dauer die Stromkosten zu senken und auf lange Sicht den Kostenaufwand für Strom zu reduzieren, ist die Verbesserung der Stromversorgung von Brunnen V erforderlich.

#### 2. Pegel Brunnen VI

Um die Auflagen des Landratsamtes Starnberg zum Ausbau Brunnenstandort Brunnen VI zu erfüllen, werden noch 4 weitere Pegelbohrungen benötigt.

#### 3. Ausbau Brunnen Standort Br. VI

Im Wasserschutzgebietsverfahren zu Brunnen IV wurde vom Landratsamt Starnberg eine Alternativen Abwägung gefordert. Der Standort Brunnen VI drängt sich als Alternative auf und muss somit gebohrt und ausgebaut werden, damit eine Abwägung durchgeführt werden kann.

#### 4. Versorgungsleitung Waldstraße Hs. 48-58

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Waldstraße wird die 60 Jahre alte DN 50/40 ST Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DA 63 PEHD Leitung vergrößert.

#### 5. Versorgungsleitung Waldstraße Hs. 27-33a

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Waldstraße wird die 60 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert.

#### 6. Versorgungsleitung Feichtholzweg

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Feichtholzweg wird die 60 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 150 GGG Leitung vergrößert.

#### 7. Versorgungsleitung Angerfeldstraße Hs. 9-27

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Angerfeldstraße wird die 70 Jahre alte DN 80 GG Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert.

#### 8. Brunnenhaus VI

Nach Fertigstellung des gebohrten Brunnens, bedarf es einer technischen Behausung desselben.

#### 9. Versorgungsleitung Fichtenstraße Hs. 4 bis Einbindung Erlenweg

Im Zuge der Straßenausbaumaßnahme Fichtenstraße wird die 70 Jahre alte DN 65 ST Leitung aus versorgungstechnischen Gründen und wegen des verbesserten Rohrmaterials auf eine DN 100 GGG Leitung vergrößert.

#### 10. Versorgungsleitung Brunnen VI zw. Brunnen VI und Einbindung Brunnen IV

Nach Fertigstellung des gebohrten Brunnens und der Inbetriebnahme des Brunnens VI muss das zu fördernde Wasser (50-60 l/s) ins Versorgungsgebiet geleitet werden. Das ist mit der bisherigen Leitung DN 125 PVC nicht machbar (Strömungsvolumen ohne größere Leistungsverluste 15 l/s). Hier muss die bestehende Leitung in eine DN 300 GGG Leitung vergrößert werden.

#### 11. Versorgungsleitung Goldmacherweg

Um die Löschwassersicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, muss die alte DN 65 AZ Leitung in eine DN 80 GGG Leitung vergrößert werden.

#### 12. Versorgungsleitung Merkurstr. ab Hs. 1a bis Einbindung Siriusstraße

Um die Löschwassersicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, muss die 70 Jahre alte DN 65 ST Leitung in eine DN 100 GGG Leitung vergrößert werden.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, können die Gemeindewerke schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

-bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,

-bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um ein selbstständiges Gebäudeteil handelt. Das gilt nicht für Garagen die tatsächlich an der Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

**(1) <sup>1</sup>Der Beitragssatz beträgt:**

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,25 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	0,70 €

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, **Datum**

Gemeindewerke Gilching KU

Manfred Walter  
Verwaltungsratsvorsitzender

**PLÄNE**